

# Bewilligungsgesuch zur Durchführung von straflosen Schwangerschaftsabbrüchen

1.	Personalien der gesuchstellenden Person			
a)	Arztpraxis oder Spital (Klinik oder Abteilung)			
	Name:	Adresse:		
	Telefon: /	PLZ/Ort:		
b)	Personalien der gesuchstellenden Person (Spital: Verantwortliche Chefarztperson)			
	Name:	Adresse:		
	Geburtsdatum:			
	Telefon: /	PLZ/Ort:		
2.	Nachweis bezüglich fachgerechter Durchf	ührung von Schwang	gerschaftsabbrücher	
	Gemäss § 2 der Verordnung über den Schwangerschaftsabbruch und Art. 119 des Strafgesetzbuches benötigen Arztpersonen, die straflose Schwangerschaftsabbrüche durchführen wollen, eine kantonale Bewilligung. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen sichergestellt sind.			
a)	Verfügungsdatum der Berufsausübungsbewilligung im Kanton Zug:			
b)	Bezeichnung des Weiterbildungstitels:			
c)	Ausstellungsdatum des Weiterbildungstitels:			
d)	Berufliche Erfahrung bzw. Tätigkeit in der Durchführung von Schwangerschaftsab- brüchen:			
	Tätigkeit/Funktion:	Ort:	Datum/Zeitraum:	
e)	Unterschriftliche Bestätigungen: Ich bestätige, dass ich über die zur fachgerechten Durchführung erforderlichen Ein- richtungen (inkl. Instrumentarium zur Durchführung eines chirurgischen Schwanger schaftsabbruchs) sowie über eine angemessene notfallmedizinische Ausrüstung verfüge			
	Datum:	Unterschrift:		
	Ich bestätige, dass ich Schwangerschaftsabb	rüche fachgerecht dur	chführen kann:	
	Datum:	Unterschrift:		

### Rückseite 1

Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches zum Schwangerschaftsabbruch

### Art. 118

- Wer eine Schwangerschaft mit Einwilligung der schwangeren Frau abbricht oder eine schwangere Frau zum Abbruch der Schwangerschaft anstiftet oder ihr dabei hilft, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 erfüllt sind, wird mit Zuchtha us bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
- Wer eine Schwangerschaft ohne Einwilligung der schwangeren Frau abbricht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.
- Die Frau, die ihre Schwangerschaft nach Ablauf der zwölften Woche seit Beginn der letzten Periode abbricht, abbrechen lässt oder sich in anderer Weise am Abbruch beteiligt, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 119 Absatz 1 erfüllt sind, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- In den Fällen der Absätze 1 und 3 tritt die Verjährung in zwei Jahren ein.

### Art. 119

- Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn er nach ärztlichem Urteil notwendig ist, damit von der schwangeren Frau die Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung oder einer schweren seelischen Notlage abgewendet werden kann. Die Gefahr muss umso grösser sein, je fortgeschrittener die Schwangerschaft ist.
- Der Abbruch einer Schwangerschaft ist ebenfalls straflos, wenn er innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode auf schriftliches Verlangen der schwangeren Frau, die geltend macht, sie befinde sich in einer Notlage, durch eine zur Berufsausübung zugelassene Ärztin oder einen zur Berufsausübung zugelassenen Arzt vorgenommen wird. Die Ärztin oder der Arzt hat persönlich mit der Frau vorher ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten.
- 3 Ist die Frau nicht urteilsfähig, so ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- Die Kantone bezeichnen die Praxen und Spitäler, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung erfüllen.
- <sup>5</sup> Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

## Art. 120

- Mit Haft oder mit Busse wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der eine Schwangerschaft in Anwendung von Artikel 119 Absatz abbricht und es unterlässt, vor dem Eingriff:
- a. von der schwangeren Frau ein schriftliches Gesuch zu verlangen;
- b. persönlich mit der schwangeren Frau ein eingehendes Gespräch zu führen und sie zu beraten, sie über die gesundheitlichen Risiken des Eingriffs zu informieren und ihr gegen Unterschrift einen Leitfaden auszuhändigen, welcher enthält:
  - 1. ein Verzeichnis der kostenlos zur Verfügung stehenden Beratungsstellen,
  - 2. ein Verzeichnis von Vereinen und Stellen, welche moralische und materielle Hilfe anbieten, und
  - 3. Auskunft über die Möglichkeit, das geborene Kind zur Adoption freizugeben;
- sich persönlich zu vergewissern, dass eine schwangere Frau unter 16 Jahren sich an eine für Jugendliche spezialisierte
  Beratungsstelle gewandt hat.
- Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

3.	Nachweis bezüglich Voraussetzungen zur eingehenden Beratung der Schwangeren Gemäss § 2 der Verordnung über den Schwangerschaftsabbruch und Art. 119 des Strafgesetzbuches ist weiter gefordert, dass die Voraussetzungen für eine eingehende Beratung der Schwangeren sichergestellt sein müssen.		
a)	Umschreibung des Konzepts über die eingehende Beratung (vgl. Rückseite 2):		
b)	Massnahmen, die ergriffen werden, um die Beratungsmodule zu verbessern bzw. zu professionalisieren:		
c)	Angabe der Frist, innert welcher die Massnahmen vollzogen sein werden:		
4. Gebühren Bewilligungsantrag			
sc	e Gebühr für die Ausstellung der Bewilligung zur Durchführung von straflosen Schwanger- haftsabbrüchen beträgt 100 Franken und wir mit separater Rechnung erhoben (§ 3 Ziff. 20 erwaltungsgebührentarif BGS 641.1).		
5. Erklärung der gesuchstellenden Person			
Ar	n bestätige, dass ich dieses Gesuchformular wahrheitsgetreu ausgefüllt und den Wortlaut von t. 118 bis 120 Strafgesetzbuch und den Inhalt der Verordnung über den straflosen Schwan- rschaftsabbruch zur Kenntnis genommen habe.		
Or	t/Datum: Unterschrift der gesuchstellenden Person:		

.....

.....